

Entmannung angeordnet werden wird, so soll schon im Vorverfahren einem Sachverständigen Gelegenheit zur Vorbereitung des in der Hauptverhandlung zu erstattenden Gutachtens gegeben werden.

Anm.: Durch Art. 2 Ziff. 2 bis 4 des Ausf.Ges. zu dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000) sind die §§ 80a, 81a, 81b eingefügt und die Abs. 1 und 2 des § 81 neu gefaßt worden. Die Worte „oder seine Entmannung“ sind gegenstandslos infolge Aufhebung der §§ 42 a Ziff. 5, 42k StGB durch Art. I des KRG Nr. 11 vom 30. Januar 1946.

Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt.

§81

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Verteidigers anordnen, daß der Beschuldigte in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt gebracht und dort beobachtet wird. Im vorbereitenden Verfahren entscheidet das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig wäre.

(2) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist ein solcher zu bestellen.

(3) Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 80 a.

Körperliche Untersuchung.

§ 81a

(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob sich an ihrem